



Ich stehe unter Betreuung - aber ich bin nicht entmündigt.

Eine rechtliche Betreuung bedeutet Unterstützung und Vertretung in festgelegten Aufgabenbereichen. **Sie nimmt mir nicht automatisch das Recht, selbst zu handeln.**

BITTE BEACHTEN SIE:

Allein die Bestellung eines rechtlichen Betreuers bedeutet nicht, dass ich geschäftsunfähig bin oder nur noch mein Betreuer für mich handeln darf. **Solange für die betreffende Angelegenheit kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist und ich geschäftsfähig bin, kann ich grundsätzlich selbst rechtsgeschäftlich handeln.**

WAS ICH SELBST TUN DARF

- Anträge stellen und Unterlagen einreichen
- Termine vereinbaren und Gespräche führen
- Auskünfte verlangen und Erklärungen abgeben
- Verträge schließen oder kündigen, soweit ich geschäftsfähig bin
- Meine eigenen Wünsche und Entscheidungen äußern

WANN KANN ZUSTIMMUNG NÖTIG SEIN?

- 1.** Das Betreuungsgericht hat ausdrücklich einen Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB angeordnet, und dieser betrifft genau die konkrete Angelegenheit.
- 2.** Unabhängig von der Betreuung liegen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Geschäftsunfähigkeit vor. Die Betreuung allein beweist dies nicht.
- 3.** Eine besondere gesetzliche Regelung verlangt im konkreten Einzelfall eine Vertretung oder Zustimmung.

Für die angesprochene Stelle

Bitte weisen Sie mich nicht allein deshalb ab, weil für mich eine rechtliche Betreuung besteht.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass ich in dieser Angelegenheit nicht selbst handeln darf, nennen Sie mir bitte die konkrete rechtliche Grundlage und prüfen Sie, ob im Betreuungsbeschluss tatsächlich ein **Einwilligungsvorbehalt für genau diesen Bereich** angeordnet wurde.

Mein Betreuer kann mich unterstützen oder vertreten - er ersetzt aber nicht automatisch meine eigene Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit.

Bei Rückfragen kann mein Betreuer auf meinen Wunsch hinzugezogen werden:

Betreuungsbüro Hörsch | Tel. 07742 9226426 | E-Mail: betreuung-hoersch@butlerpost.de

DAS KANN ICH DIREKT SAGEN

„Ich stehe zwar unter rechtlicher Betreuung. Für diese Angelegenheit besteht jedoch kein Einwilligungsvorbehalt. Bitte bearbeiten Sie mein Anliegen mit mir selbst. Wenn Sie meinen, dass dies nicht möglich ist, nennen Sie mir bitte die konkrete Rechtsgrundlage.“

Rechtliche Grundlagen: § 1821 BGB (Selbstbestimmung und Unterstützung), § 1825 BGB (Einwilligungsvorbehalt), bei Sozialbehörden zusätzlich § 11 SGB X. **Entscheidend ist immer der konkrete Betreuungsbeschluss.**